

# Verschmelzungsvertrag

Zum Zwecke der Fusion schließen

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragene gemeinnützige Verein (VR 15424)

**Turnverein 1869 e.V. Heiligenhaus** mit Sitz in Heiligenhaus – nachstehend kurz „TVH“ genannt –

und

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragene gemeinnützige Verein (VR 15444)

**TuS Hetterscheidt 1894 e.V.** mit Sitz in Heiligenhaus – nachstehend kurz „TuS“ genannt –

folgenden Vertrag:

## 1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Die an der Verschmelzung beteiligten Vereine (o.a.) übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Neugründung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragenden ebenfalls gemeinnützigen Verein unter dem Namen

### **Sportverein Heiligenhaus e.V.**

Sitz des Sportverein Heiligenhaus e.V. ist Heiligenhaus.

Nutzen und Lasten des Vermögens der og Vereine gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den neu gegründeten Sportverein Heiligenhaus über.

Der Sportverein Heiligenhaus wird Gesamtrechts-Nachfolger des Turnverein 1869 e.V Heiligenhaus und des TuS Hetterscheidt 1894 e.V.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im Verschmelzungsverein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im jeweils übertragenden Verein hatte.

In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung).

Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im TVH als auch im TuS ist, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.

## 2. Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01. 07. 2021 auf den Verschmelzungsverein über.

Die Übernahme des Vermögens des Turnverein 1869 e.V Heiligenhaus und TuS Hetterscheidt 1894 e.V. erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. 06. 2021.

Vom 01. 07. 2021 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des TVH und des TuS auf den Stichtag 31. 05 2021 zugrunde.

Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

## 3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Übungsleiter, Reinigungs- und Bürokräfte) sind zu gleichen Bedingungen vom Verschmelzungsverein zu übernehmen.

Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

#### **4. Besondere Rechte/Vorteile**

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

#### **5. Feststellung der Satzung**

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erfolgt die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den Vorständen der übertragenden Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erarbeitet worden ist.

#### **6. Kostentragung**

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

#### **7. Sonstige Vereinbarungen**

- Zusammensetzung des neuen Vorstands: z.B. Der erste Vorstand des gemeinsamen Vereins soll sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des TVH und TuS zusammensetzen
- Bis zum Verschmelzungstichtag bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in dem gemeinsamen Verein angerechnet
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Vereinen wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft – im gemeinsamen Verein anerkannt.
- Die Mitgliedsbeiträge werden zunächst beibehalten und in der ersten Versammlung des gemeinsamen Vereins angeglichen.

#### **8. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Heiligenhaus, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 2021

Für den **Turnverein 1869 e.V. Heiligenhaus**

Michael Nink  
*1. Vorsitzender*

Rolf Mannertz  
*2. Vorsitzender*

Für den **TuS Hetterscheidt 1894 e.V.**

Karl-Heinrich Schniewind  
*1. Vorsitzender*

Andrea Willmann  
*2. Vorsitzende*